

Haushaltssatzung der Stadt Schifferstadt für das Haushaltsjahr 2025

Der Stadtrat hat am 30.01.2025 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	54.288.798 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>56.457.324 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	<u>- 2.168.526 €</u>
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>- 2.218.834 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.408.503 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>6.934.500 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 3.525.997 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 €
- verzinsten Kredite auf	<u>3.525.997 €</u>
zusammen auf	<u>3.525.997 €</u>

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

33.000.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

26.101.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

8.784.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb STADTWERKE Schifferstadt werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

a) Abwasserbeseitigungseinrichtung

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 3.054.922 € |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | 500.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € |

b) Elektrizitätsversorgung

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 3.000.000 € |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | 500.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € |

c) Gasvertrieb

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 € |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | 1.000.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € |

d) Stadtservice (Bauhof/Gärtnerei)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 299.620 € |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | 500.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € |

e) Kalte Nahwärme

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 € |
| 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | 150.000 € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | 0 € |

f) Straßenbeleuchtung

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	100.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €

g) Energie Schifferstadt GmbH

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	300.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	300.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	1.150 v. H.
- Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke)	620 v. H.

Gewerbsteuer

400 v. H.

Die Fälligkeitstermine der vierteljährlichen Abschlags-/Vorauszahlungen für die Grund- und Gewerbesteuer werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 festgesetzt. Auf Antrag wird jährliche Zahlung zum 01.07.2025 genehmigt.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden jährlich

- für den ersten Hund	108,00 €
- für den zweiten und jeden weiteren Hund	108,00 €
- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5)	600,00 €

Die Hundesteuer ist am 01.07.2025 fällig.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der wiederkehrenden Beiträge nach den §§ 1, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der geltenden Fassung werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Der Elternbeitrag für Schülerbetreuung an den Grundschulen beträgt pro Kind und Monat:

- für das 1. Kind	28 €
- für das 2. Kind	15 €
- für jedes weitere Kind	0 €

Ab 01.08.2025	
- für das 1. Kind	38 €
- für das 2. Kind	20 €
- für jedes weitere Kind	0 €

2. Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Schifferstadt richten sich nach den Festsetzungen des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen/Rhein.

3. Entgelte der Abwasserbeseitigungseinrichtung

a) für ungewichtetes Schmutzwasser pro m ³	2,25 €
b) für gewichtetes Schmutzwasser bei Faktor 2 pro m ³ für jeden weiteren Faktorpunkt zuzüglich pro m ³	3,08 € 0,86 €
c) wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser pro m ² zu berechnender Grundstücksfläche	0,42 €

Auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge werden Abschlagszahlungen erhoben.

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug	98.385.610,13 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	98.670.753,13 €
und (unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung 2025) zum 31.12.2025	96.502.227,13 €

§ 9 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung unerheblich sind (bis 5.000 €), nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 GemO zuzustimmen.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit wurde für folgende Beschäftigte zugelassen:

- 1 Mitarbeiterin des Fachbereiches 3, Kita "Haus des Kindes" (Ende 30.09.2027)
- 1 Mitarbeiterin des Fachbereiches 2, Sachbearbeiterin im Referat Stadtplanung (Ende 30.04.2027)

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden festgesetzt:

Für Leistungsprämien (incl. Sozialversicherungsbeiträge und

Umlage zur Zusatzversorgungskasse)

200.000,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schifferstadt, 08. April 2025
Stadtverwaltung

Ilona Volk
Bürgermeisterin

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die vom Stadtrat am 30.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schifferstadt für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 04.02.2025 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.
3. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde die Genehmigung nicht abgelehnt. Schriftliche Bedenken gegenüber der Gemeinde wurden ebenfalls nicht geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Der Haushaltsplan für 2025 sowie die Wirtschaftspläne der Stadtwerke Schifferstadt und der Energie Schifferstadt GmbH für 2025 liegen zur Einsichtnahme vom **Montag, dem 14.04.2025 bis Montag, dem 21.04.2025** zu den jeweiligen Geschäftszeiten bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 212 öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Schifferstadt, 08. April 2025
Stadtverwaltung

Ilona Volk
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 08. April 2025
Stadtverwaltung

Ilona Volk
Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung finden sie auch auf der Homepage www.schifferstadt.de